

Saale-Beitrag.

2. (Schluß-) Beilage zu Nr. 288.

Anzeigen

werden die Spaltweite oder deren Raum mit 20 Pfennig, solche aus Halle mit 15 Pfennig berechnet und in der Expedition, von welchen Anzeigenstellen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Näheres die Seite 60 Hg.

1889.

Halle a. d. S.

Samstag den 8. Dezember

Deutsches Reich.

*** Berlin, 7. Dez.** Wie verläuft, wird der Kaiser bei der Rückkehr von Worms am 12. oder 13. d. zur Jagd auch in Springe erwartet. — Der Kronprinz von Schweden ist auf der Reise von Stockholm nach Wexjö am Freitag abends 6 Uhr 40 Min. mit dem fahrplanmäßigen Schnellzuge auf hiesigem Steinhilber Bahnhof eingetroffen, wofür sich zur Begrüßung der schwedisch-schwedische Gesandte v. Lagerheim mit anderen Herren der Gesellschaft eingefunden hatte. Der Kronprinz reiste in Civil und war nur von seinem Adjutanten Grafen Stråhle begleitet. Auf dem Bahnhof war ferner im Auftrage des Erbprinzen von Meiningen dessen Adjutant, Hofmeister v. Berner, erschienen, welcher dem Kronprinzen nach dem Besuche des Hofes abzuholen und bei derselben das Wohl einzunehmen. Von dort begab sich der Kronprinz in die Wohnung des Gesandten v. Lagerheim, wo derselbe bis zu seiner Weiterreise wohnte. Heute mittags 12 1/2 Uhr wird sich der Kronprinz nach Wexjö abgeben, um der Kaiserin im Schloss Friedrichsdorf einen Besuch abzulassen und bei derselben das Wohl einzunehmen. Nachmittags findet zu Ehren des Königs bei dem Gesandten v. Lagerheim Tafel statt, zu welcher u. a. auch Prinz Maximilian von Baden geladen ist.

*** Berlin, 6. Dez.** In der gestern unter dem Vorhitz des Reichspräsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretärs des Innern Dr. v. Richter, abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats wurde in mehreren Justiz- und Steuerangelegenheiten Entscheidung getroffen. Dem Entwurf eines Gesetzes, betr. eine Hofbuchhändlervereinbarung mit Österreich, wurde, wie schon gemeldet, die Zustimmung erteilt. Von der vorgelegten weiteren Sammlung von Aktenstücken über den Ausfall in Österreich nahm die Vermittlung Kenntnis.

Als Maßstab zum Vergleich des Jares in Berlin bezeichnet eine Berliner Korrespondenz die wechselseitige Beteiligung der Namensschiffern, welche damals seitens der beiden Monarchen erfolgte und namentlich vollständig vollzogen wurde. Die goldenen Namensschiffer werden ohne weitere Dekorationen auf dem mittleren Brustteile der Uniform getragen und sind keineswegs eine unter Monarchen übliche Auszeichnung, sondern müssen vorliegenden Falls als der spontane Ausdruck besonderer gegenseitiger Freundschaft und Genossenschaft betrachtet werden. Der russische General Graf Golowischtschew-Kumjoff, welcher nicht nur die gleiche Stellung wie andere Erste Militärbevollmächtigte bekleidet, sondern in erster Reihe unteren Kaiser persönlich attackiert ist, war vom Jaren in Ostasien eigens beauftragt worden, die goldenen Namensschiffer des letzteren noch einem begleitenden Handschreiben unvollständig unter dem Kaiser zu überbringen. General Kumjoff reiste deshalb den Kaiser, wofür er in anderen Angelegenheiten gekommen war, sofort nach Berlin und, weil unter Kaiser sich bereits nach Dessau begeben hatte, ohne Aufenthalt nach dort hin weiter.

Eine mehrwürdige Selbstkenntnis liegt in einer Verlautbarung der Kartellparteien für die nächsten Reichstagswahlen, welche das in Berlin erscheinende konservativ „Volk“ veröffentlicht. Der Artikel lautet:

„Weder in Regierungskreisen noch anderweitig verheißt man sich, daß die nächsten Wahlen eine Kartellmehrheit nicht wieder bringen werden. Es ist mit ständiger Sicherheit anzunehmen, das folgende Wahlkreise den jetzt zum Kartell gehörigen Parteien folgen werden:

An die Sozialdemokratie werden die Nationalliberalen und Freikonserwativen verlieren: Magdeburg, 3-4 Wahlkreise im Königreich Sachsen, ein Wahlkreis in Hamburg, 5 Wahlkreise in kleinen Staaten (beide Meckl., Götting, Braunschweig, Oldenburg), gleich 10 Wahlkreise. Die Konservativen verlieren Dresden-N., an die Sozialdemokraten.

An die Freikonserwativen werden Nationalliberalen und Freikonserwativen voranschickeln: Oberharnim, Walsenburg,

Hienberg, Salzwedel, Gardelegen, Weisenfels, Zondern-Hulm, Dortmund (vielleicht an die Sozialdemokraten), sowie 6 Wahlkreise in den kleinen Staaten, gleich 18 Wahlkreise.

An die Volkspartei und das Centrum verlieren die freien Parteien in Süddeutschland voranschicklich 5-6 Wahlkreise. In die Rollen gehen sicher 2 Wahlkreise verloren. Gefährdet sind außerdem: Stuhm-Markenerber, Schwab, Sorau, Hohenberg, Hoverswerda, Wostbam, Spandau (wegen der die konservativen Kreise tief vermittelnden nationalliberalen Wähler, durch welche v. Rauchhaupt verdrängt worden ist), Jerichow, Panitzsch, Schwab, Hohenberg wegen der Vermittlung eines Theiles der Konservativen gegen Herrn v. Dellbröck, Seegerberg, Auerich-Rosenburg (weil die Konservativen nur zu einem Theil für den nationalliberalen Kandidaten eintreten werden mit Rücksicht auf das merkwürdige Vorgehen des Kartells gegen die Reichstagswahlen).

Freikonserwativen und Nationalliberalen verlieren voranschicklich 4 Wahlkreise an die Welfen. Außerdem verlieren die Nationalliberalen Bochum, die Konservativen Homburg, Biegenhain-Preiblar an die Deutsch-Sozialen, Antientimen, die Nationalliberalen den Wahlkreis Wolfenbüttel-Sagzmann-Künten.

Insgesamt werden die Kartellparteien 98 Wahlkreise verlieren. Damit verlieren sie die Mehrheit im Reichstage.

Wir werden ja nach den Wahlen sehen, ob die Prophezeiung Recht gehabt hat.

* Fürst Bismarck soll, der „Freie Zig.“ zufolge, in Sachen der geplanten Schloßfreiheit-Vorteile erklärt haben, daß es für das Kaiserthum nicht würde die, wenn ein Privatcomité eine Vorstudie veranlaßt im Interesse der Niederlegung der Schloßfreiheit. Eine solche Vorstudie würde nur die Verantwortlichkeit auf sich ziehen, die die Stadtbehörde, sondern nur von Organen der Selbstverwaltung vertreten werden. Danach soll also die Stadtverwaltung von Berlin selbst sich als Unternehmer der Vorstudie verantworten, um vor der Öffentlichkeit mit ihrer Autorität die Einleitung des Geschäftes zu befehlen. Sollte sich das befehlen, so wäre das Projekt von vornherein als gescheitert zu betrachten, denn die Stadt kann wohl einen öffentlichen Platz geschenkt nehmen, aber schwerlich beabsichtigt die Erwerbung dieses Platzes selbst als Vorstudieunternehmer aufzutreten.

* Die Regierung in Göttingen hat die Wahl des Kaufmanns Lorenzen zum Abgeordneten (stellvertretenden Bürgermeister) in Göttingen (Göttingen) nicht bekräftigt. Es ist dies seit dem Herbst v. J. der vierte Fall einer Nichtbestätigung in Göttingen.

* Der Oberstaatsanwalt Stellmacher in Halle ist infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem preussischen Justizdienst getreten. Am 1. Jan. treten die Reichsgerichtsräthe v. Specht, S. Aloma und Dr. Reich in den Ruhestand. Herr v. Specht ist, wie die „Magdeburger Zig.“ schreibt, 1866 aus hiesigen in den preussischen Dienst übergetreten und wurde 1879 zum Reichsgerichtsrath ernannt. Herr S. Aloma gehörte von 1871 bis 1879 dem preussischen Obertribunal an. Der Reichsgerichtsrath ist ein ehrenpflanzliches Amt, welches 1871 in den reichsständlichen Justizstellen übertrat, 1874 Reichsgerichtsrath in Kottbus und gleichfalls 1879 Reichsgerichtsrath wurde. Im Jahre 1881 wurde er als Mitglied in die Kommission zur Ausarbeitung eines kaiserlichen Entwurfs berufen und hat dieselbe bis zu ihrer Auflösung im vergangenen Frühjahr angehört. Herr v. Specht ist seiner Anciennität nach der zwölftste in der Reihe der Reichsgerichtsräthe, der älteste ist Dr. v. Ohn, der ehemalige Lehrer des Handelsrechts in Jena, welcher schon dem Reichs-Oberhandelsgerichte angehört hat.

* In Braunschweig haben die Deutschfreisinnigen das von der nationalliberalen Partei angelegte Kompositum auf die Revision des bisherigen Abgeordnetenwahlgesetzes-Braunschweig (wird) mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dresden, 6. Dez. Da die sozialdemokratischen Abgeordneten mit ihrer Interpellation bezüglich des von der chemischen Umshauptmannschaft gegen die Verurtheilung des erlassenen Verdicts nicht anspricht haben, so versetzen sie es mit einer neuen Interpellation, die sie gestern in der zweiten Kammer eingebracht haben. Diese Anfrage betrifft

das unter 15. Nov. d. J. von der hiesigen königl. Polizeidirektion und unter 26. dess. Wts. von der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Mühlitz erlassene Verbot des Ausschleutens von Schrotkugeln, welche Verurtheilungen von Kofaten und Geschützen enthalten, und hat denselben Verbot wie in der ersten Interpellation: „Hat die königl. Staatsregierung Kenntnis von diesen Erlässen und hat sie Stellung dazu genommen?“

Ausland.

In Mailand fand am Freitag eine Versammlung hervorragender Persönlichkeiten aus allen Theilen Italiens statt, welche im Jahre 1892 in Mailand in Piazza Galvani eine italienische National-Ausstellung ins Leben zu rufen beabsichtigt. In Rücksicht auf die für den Plan bereits gewonnenen einflussreichen Kreise dürfte an dem Zustandekommen des Werkes nicht zu zweifeln sein.

Halle, den 7. Dezember.

— Am 3. d. hat das Oberverwaltungsgericht in Berlin als Vermerkungs-Antrag in der bekannten Sache des Dammspielgehebers Hrn. Richard Lohse hier gegen die hiesige Stadtordehnungsverwaltung verhandelt und in Uebereinstimmung mit dem Vertheilungsausschuss zu Merseburg am 7. Juni d. J. die Klage des Klägers entschieden. Dr. Lohse war beauftragt von mehreren Jaren hier zum Amtshauptmann bestellt, hat jedoch seit 1888 die Besitzerschaft der Armenvertheilung, welche regelmäßig Montags, abends nach 8 Uhr in einer Gastwirtschaft, stattfanden, nicht bekräftigt. Damit ist er um Enthebung von jenem Amte bei den Stadtordehnen eingekommen und hat die Gehalt nicht begründet, daß er sehr von jenem Gehalte in Anspruch genommen, sondern die Besorgung der Armenvertheilung eines Amtes durch Beschluß vom 12. Nov. 1888 aufgrund des § 74 der Städteordnung vom 30. Mai 1838 vom 1. Jan. 1889 ab auf 9 Jahre um 1/2 Jarter zu den direkten Gemeindefiskus heranzuziehen beschloß. Gegen diesen Beschluß hat Dr. Lohse durch Hrn. Rechtsanwalt Dr. Köhne hier die Klage im Verwaltungsrechtsverfahren beim Vertheilungsausschuss zu Merseburg erhoben mit dem Antrage: den angeordneten Beschluß aufzuheben und der besagten Stadtordehnen-Verwaltung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klage ist wie folgt begründet worden: Kläger sei nicht verpflichtet gewesen, nach 10 Jarter Stunde nach 8 Uhr abends in eine Gastwirtschaft zur Sitzung zu gehen; insbesondere sei er Montags infolge seiner Berufstätigkeit für die Biegelüberzeugungsanstalt meist abwesend gewesen und seine Gehalte um Verlegung der Kommissionsstunden auf andere Tage und andere Anzeigeweisen von der Vertheilung nicht bekräftigt worden. Alle übrigen Vertheilungen seien Armenvertheilung oder habe er nach Abschluß der Armenvertheilung-Verhandlung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsausschüsse sein öffentliches Amt, auch behauptet, daß Kläger gar nicht verurtheilt habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung öffentlich erklärt. Nach § 74 Nr. 5 der Städteordnung sei er zur Ablegung bezw. Niederlegung des Amtes ohne deswegen berechtigt gewesen, weil er bereits ein anderes öffentliches Amt, nämlich dasjenige eines Vorstandsmitgliedes der Section VII der Biegelüberzeugungsanstalt zu verwalteten habe. Hiergegen hat die Vertheilung die Stadtordehnen-Verwaltung im Streitverfahren auszuführen gesucht, das bei Vertheilung des Klägers als eine staatliche Nicht-Ausübung seines Armenvertheilungsauftrages anzuheben und daß die Vertheilungsausschüsse in einer Unfallvertheilungsaussch

Ausverkauf Letzte Woche vor dem Umzuge.

Sämtliche zum Ausverkauf zurückgestellten Waaren, ferner die angesammelten Reste von Kleiderstoffen, Baumwollwaaren etc. zu spottbilligen jetzt nochmals herabgesetzten Preisen.

Denkbar günstigste Gelegenheit zum vortheilhaften Einkauf von

Winter-Mänteln.

Paletots für Erwachsene schon von 7,00 Mk. an.
Dolmans, Kragemäntel, Mantelets und Jackets in einfach soliden, sowie eleganten Ausführungen.

Abgepasste Roben

Die Robe 8,00, 8,50, 9,00, 10,00, 11,00.

Hauskleider

Das Kleid 3,00 und 4,00. „Reichliches Maass“.

von einfarbigen sowie fein bunt gestreiften und karrirten Cachemirs, Chevots, Crêpes und anderen Modestoffen, mit passenden Seiden-Besätzen „Reichliches Maass“

von starken doppelt breiten Winterstoffen in ansehnlichen neuen Streifen- und Jaquard-Mustern.

Julius Valentin

Halle a. S.

„Zur Forelle“
Ecke Kleinschmieden und Grosser Schlamm.

Halle a. S.

Gegründet
1869.
Gr. Ulrichstr. 52.

Aderhold & Müller

Gegründet
1869.
Gr. Ulrichstr. 52.

vorm. Gebr. Zuber,

Pelzwaaren-Fabrik und Handlung.

Als besonders passende **Weihnachts-Geschenke** empfehlen wir unter auf das Reichhaltigste ausgestattetes Lager in allen vorkommenden Pelzarten.

Nur eigene Fabrikate unter Garantie.

Großartige Auswahl in Garnituren, wie: Viber, Otter, Nutria, Nerz, Fobel, Skunks, Affe, Waschbär u. s. w., Damen- und Kinder-Pelzbaretts, Pelzmützen, Taschen, Jagdmuffen, Fehlsche, Fuchsmützen von 1,50 an, Herren- und Damenpelze, sowie Ueberzieher von Herren- und Damenpelzen, Reparaturen anderer Pelzgegenstände prompt und billig. Stoffe zu Herren- und Damenpelzen in großartiger Auswahl am Lager.

Größtes Lager am Platze. — Billige Preise. — Größtes Lager am Platze.

Filz-, Seidenhüten und Mützen

In empfehlende Erinnerung.

Paul Körner,

vorm. Aug. Koenig,

empfehlte sein reichhaltiges Lager von

Damen-Pelz-Mänteln
Herren-Pelzen
Div. Garnituren
Mützen und Baretts.

Specialität: Teppichfelle, Tiger, Panther, Bären und Wölfe mit oder ohne naturreissirte Köpfe.

Kutscher-Garnituren und Schlittendecken etc. etc.

Brühl 49. Leipzig. Brühl 49.

Th. Franz, Sefefabrik,

Halle a. S., Gr. Märkerstraße 24

empfehlte zur bevorstehenden Festbäckerei seine doppelgahrkäftige hochfeine

Getreide-Presshefe

in jedem gewünschten Quantum und jeder Packung.

Bestellungen nach auswärts werden prompt ausgeführt.

Auf der großen Allgemeinen Deutschen Bäckerei-Ausstellung in Karlsruhe (Baden) 1889 wurde meine

1a Getreide-Presshefe

als die beste befunden und abermals mit der

Goldenen Medaille (Erster Preis)

prämirt.

Zur
Aufnahme u. Ausfertigung von Nachlaß-Verzeichnissen
empfehlte sich
Otto Will, Brüderstraße 11,
gerichtlich vereideter Taxator.

Buchdruckerarbeiten liefert prompt und billigst Hermann Köhler, Gr. Steinstraße 15.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.